

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **58 (1940)**

Heft 97

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Eidg. Amt für geistiges Eigentum
Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

N° 97681. Date de dépôt: 8 février 1940, 18½ h.
Standard Steel Spring Company, Coraopolis (Pensylvanie, E. U. d'Amérique). — Marque de fabrique et de commerce.

Métaux ferreux ou non ferreux à surface de protection.

CORRONIZED

Nr. 97682. Hinterlegungsdatum: 21. März 1940, 18 Uhr.
Otto Keller «Produits Niga», Bolleystrasse 50, Zürich 6 (Schweiz).
Fabrik- und Handelsmarke.

Fisch- und Fleischkonserven.

REMBRANDT

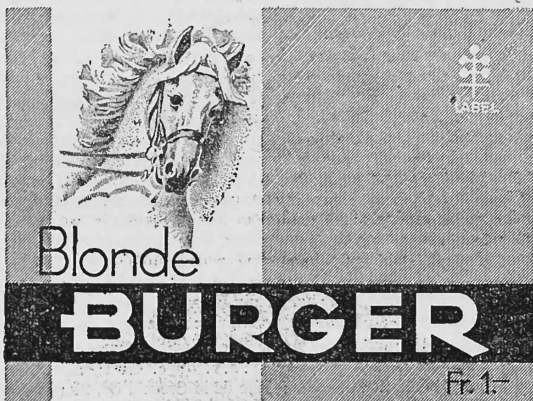
Nr. 97683. Hinterlegungsdatum: 26. März 1940, 20 Uhr.
H. Kuny & Cie., Küttigen (Aargau, Schweiz).
Fabrik- und Handelsmarke.

Trägerband für Korsetts, Büstenhalter und Damenwäsche aller Art.



Nr. 97684. Hinterlegungsdatum: 9. April 1940, 20 Uhr.
Burger Söhne, Burg (Aargau, Schweiz). — Fabrikmarke.

Tabakfabrikate aller Art.



N° 97685. Date de dépôt: 4 avril 1940, 18¾ h.
Numa Jeannin, Fleurler (Suisse). — Marque de fabrique. — (Renouvellement de la marque n° 46315. Le délai de protection résultant du renouvellement court depuis le 26 février 1940.)

Montres et leurs parties détachées.



Nr. 97686. Hinterlegungsdatum: 5. April 1940, 7 Uhr.
Touring Fahrrad A. G., Vaduz (Liechtenstein).
Fabrik- und Handelsmarke.

Fahrräder und deren Bestandteile.



Nr. 97687. Hinterlegungsdatum: 5. April 1940, 11 Uhr.
Vogt & Cie. Aktiengesellschaft Uhrenfabrik Fortis Grenchen, Lindenstrasse 45, Grenchen (Schweiz). — Fabrik- und Handelsmarke.

Uhren und deren Bestandteile, Uhrbänder, Etais und Reklame-Artikel aller Art.



Nr. 97688. Hinterlegungsdatum: 5. April 1940, 18 Uhr.
Otto Keller «Produits Niga», Bolleystrasse 50, Zürich 6 (Schweiz).
Fabrik- und Handelsmarke.

Anchovis-Konserven in Olivenöl.



Nr. 97689. Hinterlegungsdatum: 5. April 1940, 18 Uhr.
Otto Keller «Produits Niga», Bolleystrasse 50, Zürich 6 (Schweiz).
Handelsmarke.

In Portugal zubereitete Sardinen-Konserven in Olivenöl.



Nr. 97690. Hinterlegungsdatum: 6. April 1940, 12½ Uhr.
 Adolf Obrecht, Baselstrasse 86, Solothurn (Schweiz).
 Fabrik- und Handelsmarke.

Uhren und Uhrenteile.

PATMO

Nr. 97691. Hinterlegungsdatum: 6. April 1940, 12½ Uhr.
 Adolf Obrecht, Baselstrasse 86, Solothurn (Schweiz).
 Fabrik- und Handelsmarke.

Uhren und Uhrenteile.

WIDEX

Nr. 97692. Hinterlegungsdatum: 10. April 1940, 16¼ Uhr.
 The Musgrave Spinning Company, Limited, Temple Chambers, St. James
 Square, Manchester (Grossbritannien). — Fabrik- und Handelsmarke.
 — (Erneuerung der Marke Nr. 46864. Die Schutzfrist aus der Erneuerung
 läuft vom 10. April 1940 an.)

Baumwollgarne und Faden.



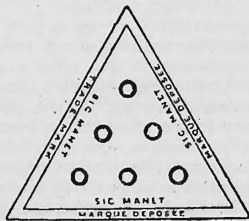
Nr. 97693. Hinterlegungsdatum: 10. April 1940, 16¼ Uhr.
 The Musgrave Spinning Company, Limited, Temple Chambers, St. James
 Square, Manchester (Grossbritannien). — Fabrik- und Handelsmarke.
 — (Erneuerung der Marke Nr. 46865. Die Schutzfrist aus der Erneuerung
 läuft vom 10. April 1940 an.)

Baumwollgarne und Faden.



Nr. 97694. Hinterlegungsdatum: 10. April 1940, 16¼ Uhr.
 The Musgrave Spinning Company, Limited, Temple Chambers, St. James
 Square, Manchester (Grossbritannien). — Fabrik- und Handelsmarke.
 — (Erneuerung der Marke Nr. 46866. Die Schutzfrist aus der Erneuerung
 läuft vom 10. April 1940 an.)

Baumwollgarne und Faden, insbesondere Nähbaumwolle auf Spulen oder
 Haspeln, Nähbaumwolle nicht auf Spulen oder Haspeln, gefärbte Baumwoll-
 garn.



Nr. 97695. Hinterlegungsdatum: 10. April 1940, 16¼ Uhr.
 The Musgrave Spinning Company, Limited, Temple Chambers, St. James
 Square, Manchester (Grossbritannien). — Fabrik- und Handelsmarke.
 — (Erneuerung der Marke Nr. 46867. Die Schutzfrist aus der Erneuerung
 läuft vom 10. April 1940 an.)

Baumwollgarne und Faden.



Nr. 97696. Hinterlegungsdatum: 10. April 1940, 19 Uhr.
 Dr. Edwin Strickler, chemisches Laboratorium, Lerehenbergstrasse 41,
 Erlenbach (Zürich, Schweiz). — Fabrik- und Handelsmarke. — (Erneu-
 erung der Marke Nr. 47816. Die Schutzfrist aus der Erneuerung läuft
 vom 10. April 1940 an.)

Chemisch-technische, pharmazcutische und kosmetische Präparate.

Madda

Nr. 97697. Hinterlegungsdatum: 10. April 1940, 18 Uhr.
 Gaba A. G., St. Johannvorstadt 98, Basel (Schweiz). — Fabrik- und
 Handelsmarke. — (Erneuerung der Marke Nr. 46651. Die Schutzfrist
 aus der Erneuerung läuft vom 10. April 1940 an.)

Tabletten gegen Husten und Heiserkeit.



Nr. 97698. Hinterlegungsdatum: 11. April 1940, 11 Uhr.
 Einkaufsgenossenschaft für einheimische Weine (C. A. V. I.), Coopérative
 d'achat de vins indigènes (C. A. V. I.), Alpencestrasse 17, Bern (Schweiz).
 Kollektivmarke.

Sämtliche von der Genossenschaft vermittelte Weine in- und ausländischer
 Herkunft.



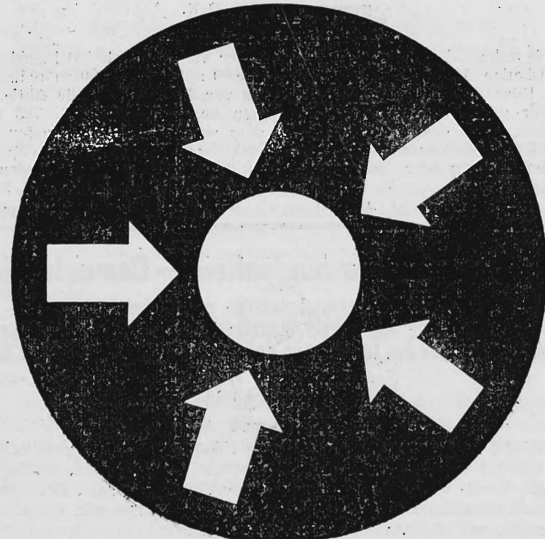
N° 97699. Date de dépôt: 12 avril 1940, 19 h.
 Guy Motors Limited, Fallings Park, Wolverhampton (Grande-Bretagne).
 Marque de fabrique. — (Renouvellement de la marque n° 47251. Le
 délai de protection résultant du renouvellement court depuis le 12 avril
 1940.)

Véhicules à moteurs.



Nr. 97700. Hinterlegungsdatum: 13. April 1940, 18 Uhr.
 Sandoz A. G. (Sandoz S. A.) (Sandoz Ltd.), Basel (Schweiz).
 Fabrikmarke.

Tier- und Pflanzenvertilgungsmittel.



Nr. 97701. Hinterlegungsdatum: 13. April 1940, 14 Uhr.
Paul Wyler & Cie. Wyler Watch, Dufourstrasse 25, Basel (Schweiz).
Fabrik- und Handelsmarke.

Uhren, Uhrenbestandteile, Uhrengehäuse, Armbänder, Bijouterien, Uhren-
gläser.

ACTIVE SERVICE

Nr. 97702. Hinterlegungsdatum: 14. April 1940, 5 Uhr.
W. Zbinden, Z Sport-Versand, Mythenstrasse 5, Kriens (Luzern, Schweiz).
Handelsmarke.

Wasserdichter Stoff.

WASSER-TROTZ

Nr. 97703. Hinterlegungsdatum: 16. April 1940, 14 Uhr.
Aktiengesellschaft Paulanerbräu Salvatorbrauerei und Thomasbräu, Mün-
chen (Deutsches Reich). — Fabrik- und Handelsmarke. — (Erneuerung
der Marke Nr. 46652). Die Schutzfrist aus der Erneuerung läuft vom
16. April 1940 an.)

Liederbücher, Zeitungen, Anhänge-Zettel, Postpaket-Adressen, Postkarten mit
und ohne Ansicht, Papier-Puppen, Photographien, Papier-Kopfbedeckungen,
Flaschen-Etiketten, Plakate, Transparente, Blech- und Holzschilder, auch
an Transportwagen, Papier-Blumen, künstliche Blumen, Cotillon-Artikel,
Musikalien, Schmetterlinge aus Papier, Papierwaren, Musik-Instrumente,
Medaillen aus Pappe oder Metall, Orden aus Pappe oder Metall, Fahnen und
Embleme, Masken und Maskengarderoben, Fässer, Flaschen, Korke, Kapseln
Krüge, Gläser, Krug- und Glasdeckel, Glaswaren, Trinkhörner, Holzkisten
und Holzbretter, Brillen aus farbigem Carton, hergestellt mit bunten Gelatin-
gläsern, kleine Laternen, Plüsch-Affchen, Salvator-Viktualien, und zwar:
Würste, Radi, Backwaren.

Salvator

Löschung — Radiation

Nr. 97488. — Günstzburger A. G., Basel (Schweiz). — Am 20. April 1940 auf
Ansuchen der Hinterlegerin gelöscht.

*Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im Schweiz. Handels-
amtsblatt vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite
dans la Feuille officielle suisse du commerce par des lois ou ordonnances*

Maag-Zahnräder & Maschinen Aktiengesellschaft, Zürich

Herabsetzung des Grundkapitals und Aufforderung an die Gläubiger
gemäss Art. 733 O. R.

Dritte Veröffentlichung.

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 23. April 1940
hat die Herabsetzung des Aktienkapitals von Fr. 3,400,000 auf Fr. 2,040,000
beschlossen.

Ein im Sinne von Art. 732 O. R. erstatteter besonderer Revisions-
bericht hat als Ergebnis festgestellt, dass trotz der Herabsetzung des
Grundkapitals die Forderungen der Gläubiger voll gedeckt sind. Gläubiger,
die gemäss Art. 733 O. R. für ihre Forderungen Befriedigung oder Sicher-
stellung verlangen, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen
zwei Monaten, von der dritten Bekanntmachung im Schweizerischen Handels-
amtsblatt an gerechnet, bei Herrn Notar P. Fischer, Notariat Zürich-
Altstadt, anzumelden. (A. A. 921)

Zürich, den 24. April 1940.

Der Verwaltungsrat.

Polygraphische Gesellschaft A.-G., Laupen

Herabsetzung des Grundkapitals und Aufforderung an die Gläubiger
gemäss Art. 733 O. R.

Dritte Veröffentlichung.

Die ordentliche Generalversammlung vom 22. April 1940 hat beschlossen,
das bisherige Aktienkapital von Fr. 1,000,000 auf Fr. 700,000 zu reduzieren
durch Rückzahlung in bar eines Betrages von Fr. 150 auf jede Aktie.

Wir geben hievon unsern Gläubigern im Sinne von Art. 733 O. R.
Kenntnis, unter dem Hinweis darauf, dass sie binnen zwei Monaten, von
der dritten Bekanntmachung an gerechnet, ihre Forderungen zum Zwecke
der Befriedigung oder Sicherstellung bei der Gesellschaft anzumelden be-
rechtigt sind. (A. A. 911)

Laupen, den 22. April 1940.

Der Verwaltungsrat.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes
über die Zuteilung von Benzin, Benzindestillaten und Benzolkohlen-
wasserstoffen für den technischen und gewerblichen Gebrauch für den
Monat Mai 1940
(Vom 25. April 1940.)

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt,

gestützt auf die Verfügung Nr. 6 des eidgenössischen Volkswirtschafts-
departements vom 26. Februar 1940 betreffend die Landesversorgung mit
flüssigen Kraft- und Brennstoffen (Rationierung von Benzin, Benzindestil-
laten und Benzolkohlenwasserstoffen für den technischen und gewerblichen
Gebrauch), verfügt:

I. Für den Monat Mai 1940 sind die Lieferanten von Gasolin, Leicht-
benzin, Siedegrenzenbenzin und White Spirit ermächtigt, ihren bisherigen
Kunden für den technischen und gewerblichen Gebrauch 100 % ihres durch-
schnittlichen Monatsbezuges in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939
zu liefern. Die Lieferungen können sofort vorgenommen werden.

II. Die Lieferanten von Benzolkohlenwasserstoffen sind ermächtigt,
ihren bisherigen Kunden folgende Mengen für den Monat Mai 1940 zu liefern:

- a) Toluol: der chemischen Industrie, sofern Toluol nicht durch
andere Produkte ersetzt werden kann, 100 % des
durchschnittlichen Monatsbezuges in der Zeit vom
1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939.
Für die Lackindustrie können 50 % des durchschnitt-
lichen Monatsbezuges in der erwähnten Periode
geliefert werden; die restlichen 50 % sind nach
Belieben des Verbrauchers durch Benzol, Xylol oder
Solvent-Naphta zu ersetzen.
- b) Benzol: 100 % des durchschnittlichen Monatsbezuges in der
Zeit vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939.
- c) Xylol: 100 % des durchschnittlichen Monatsbezuges in der
Zeit vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939.
- d) Solvent-Naphta: 100 % des durchschnittlichen Monatsbezuges in der
Zeit vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939.

Die Auslieferung der für den Monat Mai 1940 bewilligten Mengen kann
sofort erfolgen.

III. Bezüglich der allgemeinen Bestimmungen wird auf die Verfügung
Nr. 6 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 26. Februar
1940 betreffend die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen
(Rationierung von Benzin, Benzindestillaten und Benzolkohlenwasserstoffen
für den technischen und gewerblichen Gebrauch) und die Verfügung Nr. 8
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Landes-
versorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen (Rationierung von Benzin
für den technischen und gewerblichen Gebrauch vom 10. April 1940) ver-
wiesen.

IV. Die Sektion für Chemie und Pharmazeutika des Kriegs-Industrie-
und -Arbeits-Amtes ist bereit, die Auffüllung bestehender oder neu zu errich-
tender Tankanlagen mit Benzin, Benzindestillaten sowie Benzolkohlen-
wasserstoffen für den technischen und gewerblichen Gebrauch (nicht für
motorische, Heiz- oder Leuchtzwecke) unter bestimmten Voraussetzungen
zu gestatten. Entsprechende Gesuche sind bei der vorerwähnten Sektion
einzureichen. 97. 26. 4. 40.

Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich und Grossbritannien

(Mitgeteilt.)

1. Nach langen Verhandlungen ist es nunmehr gelungen, mit den West-
mächten zu einer Einigung zu gelangen, sodass die bezüglichen Verein-
barungen heute durch den schweizerischen Bundespräsidenten Pilet-Golaz
und den englischen Gesandten Kelly in Bern und durch den schweizerischen
Gesandten in Paris, Minister Stucki, und den französischen Ministerpräsi-
denten Reynaud unterzeichnet werden konnten. Die schwierigen Verhand-
lungen, die beiderseits mit dem Willen zur Verständigung geführt worden
sind, verfolgten namentlich das Ziel, zu einer für beide Vertragspartner
erträglichen Regelung der mit dem Wirtschaftskrieg zusammenhängenden
Fragenkomplexe zu gelangen, um dadurch die Zufuhr der für die Schweiz
notigen Importgüter sicherzustellen. Dies ist nicht nur von grosser Wichtig-
keit für die Versorgung des Landes, sondern auch für die Exportwirtschaft,
für die es gelungen ist, die unentbehrlichen Voraussetzungen für ihre Weiter-
existenz zu schaffen.

2. Die Sicherung der Wareneinfuhr macht eine systematische Ueber-
wachung der Einfuhr bestimmter Waren notwendig. Zu diesem Zwecke
wird eine Reihe von Waren, deren Einfuhr bisher ohne besondere Bewilligung
möglich war, nunmehr ebenfalls einem für die Kontrolle besonders aus-
gestalteten Bewilligungsverfahren unterstellt werden. Ferner ist für den
Export schweizerischer Waren zu der schon bisher allgemein vorgeschrie-
benen Ausfuhrbewilligung hinzu eine Ursprungsbescheinigung erforderlich.
An die Stelle der privaten Erklärungen, die bisher von den schweizerischen
Importeuren zuhanden der Blockadebehörden abgegeben werden mussten,
um die freie Durchfuhr durch die Blockade zu erwirken, tritt nunmehr ein
offizielles schweizerisches Dokument, das Garantizeugnis (certificat de
garantie), das die Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr
bei der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
denjenigen Firmen erteilt, welche die von der schweizerischen Gesetzgebung
verlangten Voraussetzungen erfüllen. Das Einzelne hierüber wird durch
eine Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements bestimmt, die in diesem
Blatt veröffentlicht wird.

3. Auskunfterteilung: Nähere Auskunft erteilen auf Wunsch:

- a) in Bezug auf die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen: die
Bewilligungsstellen;
- b) in Bezug auf die Verwendungsverpflichtungen und Garantizeugnisse:
die zuständigen Syndikate oder die Zentralstelle für die Ueberwachung
der Ein- und Ausfuhr;
- c) in Bezug auf Ursprungsbescheinigungen: die schweizerischen Ursprungs-
zeugnisstellen (Handelskammern) und die Handelsabteilung des eidg.
Volkswirtschaftsdepartements;
- d) in Bezug auf übrige und allgemeine Fragen der Durchführung der
Ueberwachung: die Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und
Ausfuhr bei der Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdeparte-
ments.

Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat auf dem Gebiete der staatlichen Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr neue, zusammenfassende Vorschriften erlassen. Der Wortlaut der entsprechenden Verfügung Nr. 6 vom 26. April 1940 ist hiernaeh veröffentlicht.

1. Einfuhrbewilligungen. Zum Zwecke der Warenüberwachung auf autonomer schweizerischer Grundlage ist eine Reihe von Waren, deren Einfuhr bisher ohne besondere Bewilligung möglich war, unter Bewilligungszwang gestellt worden, während andere bisher schon einfuhrbeschränkte Waren ebenfalls in die Kategorie der zu überwachenden Waren aufgenommen wurden. Der Anhang I zu der vorstehend genannten Verfügung führt die der Ueberwachung unterstellten Waren auf, deren Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet nur mit einer besonderen Bewilligung zulässig ist. *Die Einfuhrgesuche sind bei den im gleichen Anhang genannten Bewilligungsstellen einzureichen.*

Soweit für die Einfuhr anderer, im Anhang I nicht genannter Waren gemäss besonderen Vorschriften (z. B. gemäss Bundesratsbeschlüssen Nrn. 1—55 über die Beschränkung der Einfuhr) ebenfalls eine Bewilligung erforderlich ist, bleiben jene Vorschriften unberührt. *Für diese Waren sind die Einfuhrgesuche in bisheriger Weise einzureichen.*

Die Verfügung nennt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen Einfuhrbewilligungen für die im Anhang I genannten Waren erteilt werden können. Es ist u. a. hier namentlich darauf hinzuweisen, dass Einfuhrbewilligungen für Waren, die im Anhang I genannt sind, grundsätzlich nur an Syndikatsmitglieder erteilt werden (vergl. Art. 8 der Verfügung Nr. 6).

2. Garantiezeugnisse (Certificats de garantie). An die Stelle der privaten Erklärungen und Atteste, die bisher von den schweizerischen Importeuren zuhanden ausländischer Behörden zum Zwecke der Freigabe zurückgehaltener Waren abgegeben worden sind, tritt in Zukunft ein schweizerisches staatliches Dokument, nämlich das Garantiezeugnis (Certificat de garantie). Dieses Garantiezeugnis wird unter den in der Verfügung genannten Voraussetzungen ausschliesslich durch die bei der Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements errichtete *Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr* ausgestellt. Die Gesuche um Ausstellung eines solchen Garantiezeugnisses sind auf vorgeschriebenem amtlichem Formular, welches nähere Angaben über das Verfahren enthält, einzureichen, und zwar

- bei der im Anhang I zur Verfügung Nr. 6 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements genannten Bewilligungsstelle, sofern gleichzeitig eine Einfuhrbewilligung erforderlich ist, die auf dem gleichen (kombinierten) Formular erteilt wird;
- bei dem gemäss Anhang II zur Verfügung Nr. 6 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements für die betreffende Ware zuständigen kriegswirtschaftlichen Syndikat, sofern die Einfuhr der Ware ohne besondere Einfuhrbewilligung zulässig ist.
- bei der Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr, falls die in Frage kommende Ware gemäss Anhang II zur Verfügung Nr. 6 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements keinem Syndikat zugeteilt ist.

3. Verwendungsverpflichtung. I. Beim Import. Einfuhrbewilligungen für die im Anhang I zur Verfügung Nr. 6 genannten Waren sowie Garantiezeugnisse werden, abgesehen von den übrigen Voraussetzungen und Bedingungen, nur erteilt, wenn der Importeur auf vorgeschriebenem amtlichem Formular dem gemäss Anhang II zur Verfügung für die in Betracht fallende Ware zuständigen Syndikat eine Verwendungsverpflichtung I (für Importeure) abgegeben hat und wenn diese Verwendungsverpflichtung vom zuständigen Syndikat bzw. der Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr genehmigt worden ist. Mit diesem Dokument verpflichtet sich der Importeur in genereller Weise für alle Importe der unter diese Verwendungsverpflichtung fallenden Waren, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die einzelnen Sendungen jweilen unverzüglich in das schweizerische Zollgebiet gelangen, und im übrigen weitere in der abzugebenden Verwendungsverpflichtung genannte Bedingungen einzuhalten.

II. Bei der Warenweitergabe im Inland. Im Interesse einer lückenlosen Warenüberwachung auf autonomer schweizerischer Grundlage müssen die vom Importeur eingegangenen Verpflichtungen bei der Weitergabe der in Betracht fallenden Waren im unveränderten Zustand im Inland auf den Käufer überbunden und von diesem übernommen werden. Auch hier ist eine generelle Verwendungsverpflichtung vorgesehen, die der Abnehmer für alle von ihm zu übernehmenden Waren auf vorgeschriebenem amtlichem Formular (II), und zwar im Gegensatz zur Verwendungsverpflichtung der Importeure, direkt seinem Verkäufer gegenüber abzugeben hat. Dieser hat in jeder Offerte und auf jeder Faktura bei jeder Weitergabe der Ware in unverändertem Zustand im Inland ausdrücklich auf diese von seinem Abnehmer unterzeichnete Verwendungsverpflichtung hinzuweisen.

III. Beim Verkauf an Detaillisten. Beim Verkauf der Importware im unveränderten Zustand an Detaillisten ist von diesem eine besondere, vereinfachte Verwendungsverpflichtung, und zwar ebenfalls generell für alle Käufe auf vorgeschriebenem amtlichem Formular (III) dem Verkäufer gegenüber abzugeben.

4. Adressierung der einzuführenden Sendungen. Die Originaltransportdokumente der Waren, die ausländische Kontrollen durchlaufen, haben den endgültigen Empfänger der Ware anzugeben, auch wenn die Sendungen an einen Transitär, Spediteur oder anderen Vermittler adressiert sind. Grosshandelsfirmen, die auf eigene Rechnung kaufen, gelten als endgültige Empfänger. Order-Konnossemente geben stets zu Schwierigkeiten Anlass und müssen infolgedessen unterbleiben.

Es ist nach wie vor untersagt, Sendungen aus dem Ausland an die Adresse einer eidgenössischen Amtsstelle zu richten, wenn die in Frage kommende Amtsstelle dazu nicht ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben hat.

5. Buchführung und Unterstellung unter die Kontrolle. Die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr erfordert es, dass Firmen, die Waren unter Verwendungsverpflichtung einführen oder erwerben oder daraus hergestellte Erzeugnisse erwerben oder ausführen, über den Eingang sowie über den Ausgang und die Verwendung dieser Waren nach Menge und Wert genau Buch führen müssen, sodass der Nachweis über die Verwendung der Waren jederzeit geleistet werden kann.

Ebenso haben diese Firmen den Organen der Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr und des zuständigen Syndikats zur Ausübung der Kontrolle jederzeit in ihren Geschäftsbetrieb, in die einschlägigen Bücher und Belege Einsicht zu gewähren und ihnen jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

6. Freigabe der im Ausland zurückgehaltenen Waren. Für die Freigabe der im Ausland zurückgehaltenen Waren sind unverzüglich die neuen Formalitäten zu erfüllen. Besonders Auskünfte hierüber erteilen auf Wunsch das gemäss Anhang II zur Verfügung Nr. 6 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements für die Durchführung der Ueberwachung zuständige Syndikat oder die Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr in Bern.

7. Ausfuhrbewilligungen und Ursprungsbescheinigungen. Die Ausfuhr aller Waren aus dem schweizerischen Zollgebiet ist nach wie vor nur mit einer besonderen Bewilligung zulässig. Der Anhang zu der Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr (Verzeichnis der allgemeinen Ausfuhrbewilligungen) sowie die Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 8. September 1939 über die Käseausfuhr sind aufgehoben.

Dagegen ist künftig die Ausfuhr von Waren aus dem schweizerischen Zollgebiet grundsätzlich nur noch möglich, wenn dem Zollamt eine Ursprungsbescheinigung vorgelegt wird, die den schweizerischen Ursprung der Waren bescheinigt. Diese Bescheinigungen werden von den zuständigen schweizerischen Ursprungszeugnisstellen (Handelskammern) ausgestellt.

8. Hinsichtlich des Inkrafttretens und der Uebergangsbestimmungen wird auf Art. 23 der Verfügung Nr. 6 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements verwiesen.

9. Auskunfterteilung. Nähere Auskunft erteilen auf Wunsch:

- in Bezug auf die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen: die Bewilligungsstellen;
- in Bezug auf Verwendungsverpflichtungen und Garantiezeugnisse: die zuständigen Syndikate oder die Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr;
- in Bezug auf Ursprungsbescheinigungen: die schweizerischen Ursprungszeugnisstellen (Handelskammern) und die Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements;
- in Bezug auf übrige und allgemeine Fragen der Durchführung der Ueberwachung: die Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr bei der Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements.

10. Formulare. Die gemäss vorstehenden Ausführungen erforderlichen Formulare können bei den Bewilligungsstellen, den Syndikaten und den Handelskammern bezogen werden.

11. Verfügung Nr. 2 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfügung Nr. 2 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. November 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr in Kraft bleibt. Es bleibt also den im schweizerischen Zollgebiet niedergelassenen Personen und Firmen nach wie vor untersagt, Erklärungen abzugeben, mit denen sie sich verpflichten oder sonst irgendwie bereit erklären, sich einer Kontrolle durch ausländische Stellen oder deren Beauftragte zu unterziehen.

Wenn trotz des grundsätzlichen Wegfalls der bisher zum Zwecke der Freigabe zurückgehaltener Waren abgegebenen privaten Erklärungen und Atteste (undertakings usw.) in einzelnen Fällen auch weiterhin ähnliche Erklärungen von irgendwelcher Seite verlangt und vom Importeur abgegeben werden sollten, so haben die im schweizerischen Zollgebiet niedergelassenen Personen und Firmen der Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements unverzüglich Abschriften solcher Erklärungen einzusenden. Von den durch die Verfügung Nr. 6 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vorgeschriebenen Garantiezeugnissen und Verwendungsverpflichtungen der Importeure geht ein solches Doppel bereits auf dem vorgeschriebenen Wege an die Handelsabteilung bzw. an die Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr.

Verfügung Nr. 6 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr (Organisationsverfügung)

(Vom 26. April 1940.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr und auf den Bundesratsbeschluss vom 22. September 1939 über kriegswirtschaftliche Syndikate, verfügt:

I. Organisation.

Art. 1. Volkswirtschaftsdepartement. Das Volkswirtschaftsdepartement ist oberste Verwaltungsbehörde für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr.

Art. 2. Handelsabteilung. Die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr im Sinne der vorliegenden Verfügung wird der Handelsabteilung übertragen.

Die Handelsabteilung erlässt die erforderlichen Vorschriften. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung unterbreitet sie der vom Volkswirtschaftsdepartement eingesetzten beratenden Kommission zur Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr.

Art. 3. Zentralstelle. Die bei der Handelsabteilung errichtete Zentralstelle für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr (nachstehend Zentralstelle genannt) führt die im Sinne dieser Verfügung getroffenen Massnahmen durch.

Art. 4. Sektion für Ein- und Ausfuhr und andere Bewilligungsstellen. Die Sektion für Ein- und Ausfuhr sowie die übrigen mit der Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen betrauten Stellen wirken im Rahmen der einschlägigen Vorschriften und im Einvernehmen mit der Zentralstelle bei der Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr mit.

Art. 5. Syndikate. Die kriegswirtschaftlichen Syndikate (nachstehend Syndikate genannt) werden im Rahmen der einschlägigen Vorschriften durch

die Zentralstelle zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben herangezogen.

Art. 6. Kriegswirtschaftsämter und ihre Sektionen. Die Kriegswirtschaftsämter und ihre Sektionen werden in Fragen, welche ihren Aufgabenkreis betreffen, zur Begutachtung herangezogen.

II. Ausführungsbestimmungen.

Art. 7. Gegenstand der Ueberwachung. Die Ueberwachung der Wareneinfuhr und -ausfuhr erstreckt sich auf die Sicherstellung der Einfuhr der für die Schweiz bestimmten Waren, deren bestimmungsgemässe Verwendung und die Kontrolle der Ausfuhr.

Es ist untersagt, zu bewirken oder zu versuchen, dass eine Ware, die im Ausland mit Bestimmung Schweiz versandt worden ist, dieser Bestimmung entzogen wird.

Art. 8. Einfuhrbewilligungen und Garantiezeugnisse. Die Einfuhr der im Anhang I zu dieser Verfügung genannten Waren ist nur mit einer besonderen Bewilligung der dort bezeichneten Stellen zulässig. Soweit für die Einfuhr anderer Waren gemäss besonderen Vorschriften ebenfalls eine Bewilligung erforderlich ist, bleiben die bezüglichen Vorschriften unberührt.

Einfuhrbewilligungen für die im Anhang I genannten Waren dürfen nur erteilt werden, wenn gemäss Art. 10 hiernach eine genehmigte Verwendungsverpflichtung vorliegt und auch alle übrigen vom Volkswirtschaftsdepartement oder der Handelsabteilung vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen erfüllt sind.

Sofern für die im Anhang I genannten Waren ein Syndikat gemäss Anhang II für die Durchführung der Ueberwachung zuständig ist, dürfen Einfuhrbewilligungen für solche Waren grundsätzlich nur an Firmen erteilt werden, die dem betreffenden Syndikat angehören. Kommt für eine Firma die Mitgliedschaft bei mehreren Syndikaten in Betracht, so muss die Firma jedenfalls dem für ihre Hauptimporte zuständigen Syndikat angehören. Ueber die Mitgliedschaft bei den anderen Syndikaten verständigen sich die in Betracht kommenden Syndikate unter sich und mit der Firma. Kann eine Verständigung nicht erfolgen, so entscheidet die Handelsabteilung. In besonderen Fällen kann die Handelsabteilung die Firma von der Beitrittspflicht zu einem Syndikat befreien. Sie erlässt im übrigen die nötigen Anordnungen; sie kann auch bestimmen, in welchen Fällen die Syndikate oder andere vom Volkswirtschaftsdepartement anerkannte Organisationen selbst einfuhrberechtigt sind.

Soweit für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen die Syndikate zuständig sind, haben diese, unter Vorbehalt von Abs. 2, 3 und 6 dieses Artikels, die Bewilligung stets zu erteilen, wenn der Importeur sich den vom Syndikat mit Zustimmung oder auf Weisung des Volkswirtschaftsdepartements oder der Handelsabteilung auferlegten Bedingungen unterzieht.

Die Erteilung von Garantiezeugnissen (certificats de garantie) durch die Zentralstelle wird von der Abgabe einer gemäss Art. 10 hiernach genehmigten Verwendungsverpflichtung abhängig gemacht. Sofern für die Einfuhr eine Bewilligung erforderlich ist, werden Garantiezeugnisse nur verabfolgt, wenn der Importeur im Einzelfall einfuhrberechtigt ist. Sofern eine Einfuhrbewilligung nicht erforderlich ist, kann die Handelsabteilung anordnen, unter welchen Voraussetzungen Garantiezeugnisse nur solchen Firmen erteilt werden, die im Sinne von Abs. 3 hiervor Mitglied eines Syndikates sind.

Sofern der Importeur die Erteilung des Garantiezeugnisses beantragt, darf die Einfuhrbewilligung, vorausgesetzt dass eine solche erforderlich ist, grundsätzlich nur ausgehändigt werden, wenn die Zentralstelle für die einführende Ware ein Garantiezeugnis ausgestellt hat.

Art. 9. Einfuhrbewilligungsstellen als Syndikate. Die nachgeannten mit der Erteilung von Einfuhrbewilligungen betrauten Stellen gelten als Syndikate im Sinne dieser Verfügung:

Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel, Bern;
Schweizerische Zentralstelle für Kohleneinfuhr, Basel;
Verband Schweizerischer Schmierölmotoren, Zürich;
Schweizerischer Bierbrauer-Verein, Zürich.

Art. 10. Verwendungsverpflichtung der Importeure. Firmen, welche Waren, die im Anhang I genannt sind, oder andere Waren, für die sie die Erteilung eines Garantiezeugnisses beantragen, einzuführen beabsichtigen, haben unter Vorbehalt von Abs. 4 hiernach dem gemäss Anhang II für die Durchführung der Ueberwachung zuständigen Syndikat eine für alle Importe dieser Waren geltende Verwendungsverpflichtung auf amtlichem Formular abzugeben.

Die Syndikate überprüfen die Verwendungsverpflichtungen und genehmigen sie, wenn den mit Zustimmung oder auf Weisung des Volkswirtschaftsdepartements oder der Handelsabteilung gestellten Bedingungen entsprechen ist. Ein ablehnender Entscheid kann binnen 30 Tagen seit der Mitteilung an die Handelsabteilung weitergezogen werden. Die Beschwerde ist durch Vermittlung der Zentralstelle einzureichen. Der Entscheid der Handelsabteilung kann von der Firma binnen 30 Tagen seit der Mitteilung an das Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden; dieses entscheidet endgültig.

Die Syndikate übermitteln der Zentralstelle und der Firma unverzüglich ein Doppel der genehmigten Verwendungsverpflichtung.

Sofern für die in Betracht fallende Ware gemäss Anhang II kein Syndikat für die Durchführung der Ueberwachung zuständig ist, übernimmt die Zentralstelle die in diesem Artikel vorgesehenen Funktionen des Syndikates. Gegen die Nichtgenehmigung der Verwendungsverpflichtung durch die Zentralstelle kann von der Firma binnen 30 Tagen seit der Mitteilung beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden; dieses entscheidet endgültig.

Art. 11. Ueberbindung der Verwendungsverpflichtung. Die unter Verwendungsverpflichtung eingeführten Waren dürfen, vorbehaltlich Abs. 2 hiernach, in unveränderten Zustände im Inland nur weitergegeben werden, wenn der Käufer dem Verkäufer gegenüber hinsichtlich der Buchführung, der Weitergabe, der Wiederausfuhr und der Unterstellung unter die Kontrolle die gleichen Verpflichtungen übernimmt, die dieser selbst eingegangen ist.

Der Detaillist hat sich dem Verkäufer gegenüber zu verpflichten, Waren gemäss Abs. 1 hiervor ausschliesslich direkt im inländischen Detailverkauf abzugeben.

Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 hiervor gelten sinngemäss für jede Weitergabe von Waren, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie erfolgt.

Art. 12. Buchführung der Firmen. Firmen, die Waren unter Verwendungsverpflichtung einführen oder erwerben, haben über den Eingang sowie über den Ausgang und die Verwendung dieser Waren nach Menge und Wert Buch

zu führen. Dabei haben die Importeure insbesondere auch Ursprung und Herkunft der Waren aufzuführen.

Art. 13. Buchführung und Meldepflicht der Syndikate. Die Syndikate führen auf Grund der zollamtlich gelösten Einfuhrbewilligungen oder der gelösten Garantiezeugnisse für jede Importfirma gesondert Buch über die eingeführten Waren.

Sofern Einfuhrbewilligungen nicht durch das gemäss Anhang II für die Durchführung der Ueberwachung zuständige Syndikat erteilt wurden, sind die gelösten Bewilligungen von der Bewilligungsstelle diesem Syndikat zu melden. In gleicher Weise meldet die Zentralstelle dem gemäss Anhang II für die Durchführung der Ueberwachung zuständigen Syndikat die Löschungen der Garantiezeugnisse für die im Anhang I nicht genannten Waren, deren Einfuhr ohne Bewilligung zulässig war.

Sofern für die in Betracht fallende Ware gemäss Anhang II kein Syndikat für die Durchführung der Ueberwachung zuständig ist, übernimmt die Zentralstelle die in diesem Artikel vorgesehenen Funktionen des Syndikates.

Widerhandlungen gegen bundesrechtliche Vorschriften betreffend die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr sind durch die Syndikate der Zentralstelle ohne Verzug zu melden. Dieselbe Meldepflicht besteht für die von den Syndikaten getroffenen Sanktionen irgendwelcher Art.

Art. 14. Kontrollen. Die Zentralstelle kann zur Vornahme von Kontrollen jederzeit in den Geschäftsbetrieb und in die einschlägigen Bücher und Belege der Firmen, die der Ueberwachung unterliegende Waren einführen oder erwerben oder daraus hergestellte Erzeugnisse erwerben oder ausführen, Einsicht nehmen. Sie kann ferner von diesen Firmen jede erforderliche Auskunft verlangen.

Die Zentralstelle kann diese Kontrolle durch Syndikate oder Beauftragte vornehmen lassen. Die den Syndikaten gemäss besonderen Vorschriften zustehenden Kontrollkompetenzen bleiben unberührt.

Art. 15. Inspektionen und strafrechtliche Untersuchungen. Durch Inspektionen versichert sich die Zentralstelle der richtigen Durchführung der den Syndikaten obliegenden Ueberwachungsaufgaben.

Die Zentralstelle ist jederzeit befugt, eine Untersuchung gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Einsetzung von strafrechtlichen Kommissionen des Volkswirtschaftsdepartements durchzuführen. Die Zentralstelle kann zu dieser Untersuchung Sachverständige beiziehen.

Art. 16. Ursprungsbescheinigungen bei der Ausfuhr. Bei der Ausfuhr aller Waren aus der Schweiz ist den Zollämtern eine Ursprungsbescheinigung vorzulegen, die den schweizerischen Ursprung der Waren bezeugt. Die Handelsabteilung regelt durch Verfügungen und Weisungen die Erteilung und Verwendung der genannten Bescheinigungen. Sie kann in einzelnen Fällen oder für bestimmte Arten von Sendungen Ausnahmen vom Erfordernis der Vorlage von Ursprungsbescheinigungen bei der Ausfuhr anordnen.

Art. 17. Gebühren. Die Syndikate sowie die andern, mit der Erteilung von Bewilligungen oder Garantiezeugnissen betrauten Stellen sind ermächtigt, zur Deckung der aus der Durchführung ihrer Aufgaben erwachsenden Kosten Gebühren zu erheben.

Die Gebührenansätze sind dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten. Ueber die Art der Erhebung der Gebühren kann die Handelsabteilung Weisungen erlassen.

Art. 18. Schweigepflicht. Die mit der Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr im Sinne dieser Verfügung betrauten Organe und Personen sind verpflichtet, über die gemachten Feststellungen und Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu beobachten. Sie dürfen nur den zuständigen Stellen Auskunft erteilen.

Widerhandlungen gegen diese Schweigepflicht werden, sofern nicht in besonderen Erlassen Vorschriften hierüber bestehen, gemäss den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr bestraft.

Art. 19. Widerhandlungen. Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestützt darauf getroffenen Anordnungen unterliegen den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr.

Die Handelsabteilung kann gestützt auf den gleichen Bundesratsbeschluss, unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung, fehlbare Personen oder Firmen zeitweise oder dauernd von der Erteilung weiterer Bewilligungen und Garantiezeugnisse ausschliessen.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 20. Einfuhr zu erhöhten Zollansätzen. Die in Art. 8, Abs. 1, dieser Verfügung vorgeschriebene besondere Bewilligung ist in Abänderung der hiernach bezeichneten Bundesratsbeschlüsse ebenfalls erforderlich für die Einfuhr der nachstehend genannten Waren zu erhöhten Zollansätzen:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Bundesratsbeschlüsse	
		Nummer	Datum
23a/24b	Obst und Beeren, frisch	5	24. V. 1932
		6	3. VI. 1932
551	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen, aus Wolle	1	30. I. 1932
824, 827	Kabel und Draht dieser Nummern	2	26. II. 1932
ex 834/836	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen dieser Nummern, ausgenommen Armaturen	2	26. II. 1932
861	Waren aus Nickel und Nickellegierungen, Neusilberwaren etc.	2	26. II. 1932

Für diese Einfuhr zu erhöhten Zollansätzen wird ohne Rücksicht auf die Kontingente die Bewilligung unter Erhebung einer Kanzleigebühr von Fr. 1.— stets erteilt, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 8, Abs. 2, 3 und 6, dieser Verfügung.

Art. 21. Widerruf erteilter Ausfuhrbewilligungen. Die Handelsabteilung ordnet an, für welche Waren die bereits erteilten Ausfuhrbewilligungen mit dem Inkrafttreten dieser Verfügung ihre Gültigkeit verlieren.

Art. 22. Aufhebung und Aenderung bisheriger Bestimmungen. Mit dem Inkrafttreten dieser Verfügung sind aufgehoben:

- die Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 8. September 1939 über die Käseausfuhr;
- die Verfügung Nr. 3 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Dezember 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr (Einfuhrkontrolle über Textilrohstoffe);
- die Verfügung Nr. 5 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 28. Februar 1940 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr (Einfuhr von Petroleumsurrogaten).

Art. 3 der Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr erhält folgende neue Fassung:

„Die Ausfuhr aller Waren, auf die der Bundesratsbeschluss vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr Anwendung findet, und zwar sowohl die direkte Ausfuhr als auch die Ausfuhr im gebrochenen Transit, ist nur mit einer besonderen Ausfuhrbewilligung zulässig.“

Damit ist der Anhang zu der Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr (Verzeichnis der allgemeinen Ausfuhrbewilligungen) aufgehoben.

Die gemäss besonderen Anordnungen erteilten allgemeinen Bewilligungen für die Ausfuhr sind aufgehoben.

Die gemäss besonderen Anordnungen erteilten allgemeinen Bewilligungen für die Einfuhr der im Anhang I zur vorliegenden Verfügung genannten Waren sind aufgehoben.

Art. 23. Inkrafttreten. Diese Verfügung tritt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, am 27. April 1940 in Kraft.

Die in Art. 8, Abs. 1, vorgeschriebene Einfuhrbewilligung für die im Anhang I genannten Waren ist, falls eine solche Bewilligung nicht schon auf Grund der bisherigen Vorschriften notwendig ist, erst vom 6. Mai 1940 an erforderlich.

Für Waren, die im Anhang I genannt sind und wofür schon auf Grund der bisherigen Vorschriften eine Einfuhrbewilligung notwendig ist, darf diese Einfuhrbewilligung in Abweichung von Art. 8, Abs. 2 und 3, ohne Vorlage der genehmigten Verwendungsverpflichtung und ohne das Erfordernis der Syndikatsmitgliedschaft nur mit einer Gültigkeitsdauer bis spätestens 5. Mai 1940 erteilt werden.

Die gemäss Art. 16 bei der Ausfuhr aller Waren aus der Schweiz notwendige Ursprungsbescheinigung zuzulassen der schweizerischen Zollämter ist erst vom 6. Mai 1940 an erforderlich.

Anhang I

zu der Verfügung Nr. 6 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 26. April 1940 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr

Verzeichnis der Waren, deren Einfuhr, im Sinne von Art. 8 der Verfügung, nur mit einer besondern Bewilligung zulässig ist.

In der 3. Kolonne «Bewilligungsstelle» bedeutet:

Table with 3 columns: Institution, Address, and Description. Includes entries for Alkoholverwaltung, Bierbrauerverein, Chemie-Syndikat, Eisen- u. Metall-Syndikat, G. G. F., G. G. F. Unterabteilung, Gesa, Gesundheitsamt, Getreideverwaltung, Halska, Kohlenzentralstelle, Landwirtschaft, O. Z. D. Tabak, Petrola, Schmierölimporture, Sektion E. A., S. T. S., T. T. S., and Veterinäramt.

Table with 3 columns: Zolltarif-Nr., Warenbezeichnung, and Bewilligungsstelle. Lists various agricultural products like wheat, barley, rye, and oil, along with their respective tariff numbers and approval authorities.

Table with 3 columns: Zolltarif-Nr., Warenbezeichnung, and Bewilligungsstelle. Lists various goods including fruits, vegetables, oils, and other commodities, along with their tariff numbers and approval authorities.

Schweizerisch-deutsches Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 9. März 1939

(Mitg.) Am 27. März 1940 haben der Schweizerische Gesandte in Berlin und der Bevollmächtigte des Deutschen Reiches die Ratifikations-Urkunde zum schweizerisch-deutschen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 9. März 1939 ausgetauscht.

Gemäss Art. 9 wird das Abkommen am 27. April 1940 in Kraft gesetzt. Mit diesen Tage werden die Bestimmungen des neuen Abkommens diejenigen der Anlage C zu Art. 12 des schweizerisch-österreichischen Handelsvertrages vom 6. Januar 1926 ersetzen, welche bis anhin an der ehemaligen österreichisch-schweizerischen Grenze zur Anwendung gelangten.

Der Wortlaut des Abkommens ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 94 vom 23. April, und in der eidg. Gesetzsammlung, Nr. 16 vom 17. April 1940, veröffentlicht worden. 97. 26. 4. 40.

Convention entre la Suisse et l'Allemagne relative au trafic frontière, du 9 mars 1939

(Com.) Le 27 mars 1940, le Ministre de Suisse à Berlin a procédé, avec le représentant de l'Allemagne, à l'échange des instruments de ratification de la Convention entre la Suisse et l'Allemagne relative au trafic frontière, du 9 mars 1939.

Conformément à son article 9, cette convention entrera en vigueur le 27 avril 1940. A partir de cette date, les dispositions de la nouvelle convention se substituent aux clauses additionnelles de l'annexe C, ad art. 12 de l'ancien traité de commerce austro-suisse du 6 janvier 1926, appliquées jusqu'ici à l'ancienne frontière austro-suisse.

Le texte de cet accord a été publié dans la Feuille officielle suisse du commerce n° 94 du 23 avril et dans le Recueil des lois fédérales, n° 16, du 17 avril 1940. 97. 26. 4. 40.

Verfügung des eidgenössischen Departements des Innern betreffend die Abänderung der Verfügung vom 26. September 1938 über die Einfuhr kinematographischer Filme

(Vom 18. April 1940.)

Das eidgenössische Departement des Innern verfügt:

Art. 1. Art. 1 der Verfügung des eidgenössischen Departements des Innern vom 26. September 1938 über die Einfuhr kinematographischer Filme wird aufgehoben.

Art. 2. Art. 5, Abs. 2, Art. 6, Art. 7, Abs. 1, Art. 8, Abs. 3, Art. 13, 15, 16 und 19, Abs. 1; der vorgenannten Verfügung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 5, Abs. 2. Jedem Einfuhrgesuch muss eine klare Inhaltsangabe des Films beigelegt werden. Das Sekretariat der Filmkammer ist befugt, vom Gesuchsteller ferner die Vorlage eines Ursprungszeugnisses und nötigenfalls weitere zusätzliche Angaben zu verlangen.

Art. 6. Handelt es sich um die Einfuhr von Filmen, Fassungen von Filmen (Art. 5, Abs. 1) oder Filmkopien, die in Ländern hergestellt oder bearbeitet worden sind, welche mit der Schweiz in clearinggebundenem Zahlungsverkehr stehen, so sind die Gesuche dem Sekretariat der Filmkammer in dreifacher Ausfertigung auf dem für diese Fälle bestimmten Spezialformular einzureichen.

Art. 7, Abs. 1. Für die Einfuhr bewilligungspflichtiger Filme sind die nachstehend genannten Zollämter geöffnet:

Zürich: Bahn, Post; Dübendorf: Flugplatz; Bern: Bahn, Post; Luzern: Post; Basel: Bahn, Post, Flugplatz; Lugano: Bahn, Post; Lausanne: Bahn, Post; Genf: Bahn, Post, Flugplatz.

Art. 8, Abs. 3. In den in Art. 6 genannten Fällen übermittelt das Sekretariat der Filmkammer ein Exemplar der Bewilligung mit der Bemerkung, dass die Einfuhr tatsächlich stattgefunden hat, und gegebenenfalls unter Beifügung des Ursprungszeugnisses der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich zur Kenntnisnahme.

Art. 13. Für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen wird eine Gebühr von Fr. 5.50 per kg netto erhoben. Als Nettogewicht gilt das Gewicht des Filmstreifens samt Spule bzw. Spulenkern, erster Papierumhüllung und passender Blech- oder Kartonschachtel.

Die Gebühr wird bei der Aushändigung der Bewilligung erhoben; bei Zustellung der Bewilligung durch die Post erfolgt die Erhebung durch Nachnahme.

Nacherhebung und Zurückerstattung von Gebühren auf Grund allfälliger zollamtlich festgestellter Gewichtsunterschiede erfolgen in der Regel vierteljährlich.

Art. 15. In den nachstehend genannten Fällen wird lediglich eine Schreibgebühr von Fr. 1 bis Fr. 5 pro Bewilligung erhoben.

- Einfuhr von Schweizerfilmen und Filmen schweizerischer Produktion, wobei für die Bestimmung dieser Begriffe die von der Filmkammer aufgestellten Definitionen massgebend sind;
- Einfuhr von Filmen ausländischen Ursprungs, die nach dem 12. Oktober 1938 in die Schweiz eingeführt, in der Folge jedoch aus zwingenden Gründen, wie zum Zwecke der Regeneration, der Neuerholung usw., wieder ins Ausland ausgeführt worden sind, sofern die Wiedereinfuhr in die Schweiz binnen drei Monaten erfolgt;
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Bewilligung (Art. 11, Abs. 2);
- Neuausstellung einer verlorengegangenen Bewilligung (Art. 12).

In den sub lit. a und b genannten Fällen sind die vom Sekretariat der Filmkammer jeweils angeforderten Belege, wie Doppel der Ausfuhrdeklaration, Kopie der Faktura für die im Ausland ausgeführte Arbeit usw., beizubringen. Die Wiedereinfuhrgesuche gemäss lit. b sind auf dem dafür bestimmten Formular in doppelter bzw. dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Vorbehalten bleiben die Spezialbestimmungen für Filme erzieherischen Charakters gemäss Art. 17.

Art. 16. Auf Gesuch hin wird die entrichtete Einfuhrgebühr unter Abzug einer Schreibgebühr von Fr. 1 bis Fr. 5 pro Bewilligung zurückerstattet:

- für Filme, die lediglich zum Zwecke der Vorführung vor Filmverleihern oder ähnlichen Interessenten eingeführt und binnen zwei Wochen nach der Einfuhr wieder ausgeführt werden, ohne dass Vorführungen zu einem andern als dem genannten Zwecke stattgefunden haben;
- für Bewilligungen, die bei Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht oder nicht vollständig benützt sind, wobei im Falle unvollständiger Benützung eine verhältnismässige Rückerstattung der Gebühr stattfindet.

In den sub lit. a genannten Fällen sind die vom Sekretariat der Filmkammer jeweils angeforderten Belege (Doppel der Ausfuhrdeklaration usw.) beizubringen.

Abgesehen von den sub lit. a und b genannten Fällen kann die Einfuhrgebühr beim Vorliegen besonderer Umstände, die die Belastung durch die Gebühr als Härte erscheinen lassen, nach erfolgter Wiederausfuhr der Filme ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Die besonderen Umstände sind durch entsprechende Belege, die Wiederausfuhr durch Vorlage eines Doppels der Ausfuhrdeklaration nachzuweisen.

Gesuche um Rückerstattung der Gebühr sind innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Ausfuhr der Filme bzw. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung einzureichen.

Art. 19, Abs. 1. Die Formulare für die Einfuhrgesuche können beim Sekretariat der Filmkammer und bei den kantonalen Handelskammern, die Anmeldescheine für Wochenschaufilme nur beim Sekretariat der Filmkammer bezogen werden.

Art. 3. Art. 17 der vorgenannten Verfügung wird durch einen zweiten Absatz folgenden Wortlauts ergänzt:

Art. 17, Abs. 2. Sind bei Unterrichtsfilmen und Filmen erzieherischen Charakters die in Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben, so kann trotzdem auf die Erhebung der Einfuhrgebühr ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern ein solcher Verzicht mit Rücksicht auf den Bildungsgehalt und den Verwendungszweck des Films als gerechtfertigt erscheint. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist auf Verlangen des Sekretariats der Filmkammer durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Art. 4. Diese Verfügung tritt am 1. Mai 1940 in Kraft. 97. 26. 4. 40.

Ordonnance du département fédéral de l'intérieur modifiant celle du 26 septembre 1938 sur l'importation de films cinématographiques

(Du 18 avril 1940.)

Le département fédéral de l'intérieur arrête:

Article premier. L'article 1^{er} de l'ordonnance du département fédéral de l'intérieur du 26 septembre 1938 concernant l'importation de films cinématographiques est abrogé.

Art. 2. Les articles 5, 2^e alinéa, 6, 7, 1^{er} alinéa, 8, 3^e alinéa, 13, 15, 16 et 19, 1^{er} alinéa, de l'ordonnance précitée sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 5, 2^e al. Toute demande d'importation doit être accompagnée d'un exposé décrivant clairement le contenu du film. Le secrétariat de la chambre du cinéma a en outre le droit d'exiger que le requérant lui remette un certificat d'origine et, au besoin, des indications complémentaires.

Art. 6. S'il s'agit de l'importation de films, versions de films (art. 5, 1^{er} al.) ou copies de films ayant été créés ou travaillés dans des pays avec lesquels la Suisse a conclu des accords de clearing, la demande doit être adressée au secrétariat de la chambre du cinéma en trois exemplaires, au moyen des formules établies à cet effet.

Art. 7, 1^{er} al. Les films dont l'importation est subordonnée à un permis doivent être acheminés sur l'un des bureaux de douane ci-après:

Zürich: gare, poste; Dübendorf: aérodrome; Berne: gare, poste; Lucerne: poste; Bâle: gare, poste, aérodrome; Lugano: gare, poste; Lausanne: gare, poste; Genève: gare, poste, aérodrome.

Art. 8, 3^e al. Dans les cas prévus à l'article 6, le secrétariat de la chambre du cinéma transmet un exemplaire du permis à l'office suisse de compensation à Zurich, pour son information, en indiquant que l'importation a effectivement eu lieu; il y joint, le cas échéant, le certificat d'origine.

Art. 13. Il est perçu, pour la délivrance d'un permis d'importation, une taxe de 5 fr. 50 par kilo, poids net. Est considéré comme poids net: le poids de la pellicule, de la bobine (ou du moyeu), du premier papier d'emballage et d'une boîte appropriée en fer-blanc ou en carton.

La taxe est perçue lors de la remise du permis; si celui-ci est envoyé par la poste, elle est prise en remboursement.

Les taxes correspondant aux différences de poids éventuellement constatées par la douane sont perçues après coup ou remboursées, suivant un décompte qui, en règle générale, est fait trimestriellement.

Art. 15. Dans les cas suivants, il est seulement perçu un émolument de chancellerie de 1 à 5 francs par autorisation:

- Importation de films considérés comme des films suisses ou de production suisse, d'après les définitions adoptées par la chambre du cinéma;
- Réimportation de films de provenance étrangère qui, déjà importés après le 12 octobre 1938, ont dû être réexpédiés à l'étranger pour une raison impérieuse telle que la nécessité d'une régénération, d'une re-sonorisation, etc., à condition que cette réimportation se fasse dans le délai de trois mois;
- Prolongation de la durée de validité d'un permis (art. 11, 2^e al.);
- Délivrance d'un duplicata de permis perdu (art. 12).

Dans les cas prévus aux lettres a et b, le requérant doit produire les pièces justificatives exigées par le secrétariat de la chambre du cinéma, telles qu'un double de la déclaration d'exportation, une copie de la facture du travail exécuté à l'étranger, etc. Les demandes visées à la lettre b doivent être présentées au moyen de la formule établie à cet effet, laquelle doit être remplie en deux, le cas échéant en trois exemplaires.

Demeurent réservées les dispositions spéciales édictées à l'article 17 pour les films de caractère éducatif.

Art. 16. Sur la demande de l'intéressé, la taxe d'importation est remboursée, sous déduction d'un émoulement de chancellerie de 1 à 5 francs par autorisation:

- a) Pour des films qui ont été importés uniquement pour être projetés devant des loueurs de films ou d'autres intéressés de même ordre et qui ont été réexportés dans les quatorze jours, sans que des représentations aient eu lieu pour un autre but;
- b) Pour des permis qui, à l'expiration de leur validité, n'ont pas été employés ou ne l'ont pas été complètement. En cas d'emploi partiel, seule la partie de la taxe afférente aux films non importés est remboursée.

Dans le cas prévu à la lettre a, le requérant doit produire les pièces justificatives exigées par le secrétariat de la chambre du cinéma (par exemple, un double de la déclaration d'exportation).

Indépendamment des cas mentionnés sous lettres a et b ci-dessus, la taxe d'importation peut être remboursée en tout ou partie, après réexportation des films, si par suite de circonstances spéciales, elle constitue une charge trop lourde. L'existence de circonstances spéciales sera prouvée par l'envoi de pièces justificatives correspondantes, la réexportation, par la présentation d'un double de la déclaration d'exportation.

Les demandes tendant au remboursement de la taxe doivent être présentées dans les quatorze jours qui suivent l'exportation du film ou la date à laquelle le permis se trouve périmé.

Art. 19, 1^{er} al. Les formules de demande d'importation sont fournies par le secrétariat de la chambre du cinéma et par les chambres de commerce cantonales; les formules d'avis d'importation pour films d'actualités ne sont délivrées que par le secrétariat de la chambre du cinéma.

Art. 3. L'article 17 de l'ordonnance précitée est complété par un 2^e alinéa ainsi rédigé:

Art. 17, 2^e al. Les films d'enseignement ou de caractère éducatif qui ne remplissent pas les conditions prévues à l'alinéa ci-dessus pourront néanmoins bénéficier d'une exemption de taxe, totale ou partielle, si cette exemption paraît justifiée par leur valeur éducative ou instructive et par l'emploi auquel ils sont destinés. Le secrétariat de la chambre du cinéma exigera la production des pièces nécessaires pour en juger.

Art. 4. La présente ordonnance entre en vigueur le 1^{er} mai 1940.
97. 26. 4. 40.

Postüberweisungsdienst mit dem Ausland - Service international des virements postaux
Überweisungskurse vom 26. April an — Cours de réduction dès le 26 avril

Belgien Fr. 75.60; Dänemark Fr. 86.50; Deutschland Fr. 179.15; für Fr. 1000.— und mehr Fr. 179.10; Frankreich Fr. 8.97; Italien Fr. 22.80; Japan Fr. 107.—; Jugoslawien Fr. 10.10; Luxemburg Fr. 18.90; Marokko Fr. 8.97; Niederlande Fr. 237.65; Schweden Fr. 106.50; Tunesien Fr. 8.97; Ungarn Fr. 78.60; Grossbritannien und Irland Fr. 18.—.

Die Anpassung an die Kursschwankungen bleibt vorbehalten. — L'adaptation aux fluctuations des cours demeure réservée.

Aktiengesellschaft Adolph Saurer in Arbon

Die Herren Aktionäre werden hiermit eingeladen zur

21. ordentlichen Generalversammlung

auf Donnerstag, den 9. Mai 1940, vormittags 11 Uhr, im Hotel «Baer» in Arbon.

TRAKTANDEN:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung für das Geschäftsjahr 1939; Vorlage des Berichtes der Kontrollstelle und Decharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe.
2. Beschlussfassung über den Antrag des Verwaltungsrates betreffend das Jahresergebnis.
3. Wahlen in den Verwaltungsrat.
4. Wahl der Kontrollstelle für das Jahr 1940.

Der Geschäftsbericht und die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Revisorenbericht liegen ab 27. April 1940 im Bureau der Gesellschaft in Arbon zur Einsicht der Aktionäre auf.

Die Eintrittskarten können gegen genügenden Ausweis des Aktienbesitzes spätestens bis und mit Montag, den 6. Mai, bezogen werden bei den Hauptsitzen und Filialen des Schweizerischen Bankvereins, den Hauptsitzen und Filialen der Schweizerischen Bankgesellschaft, den HH. Wegelin & Co. in St. Gallen, der Thurgauischen Kantonalbank in Weinfelden und Arbon. Bei diesen Stellen ist auch unser gedruckter Jahresbericht erhältlich.

Arbon, den 26. April 1940. 972 i

Der Verwaltungsrat.

C. Bernasconi, Aktiengesellschaft, Bern-Bümpliz

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
auf Samstag, den 11. Mai 1940, um 11 Uhr
im Bureau der Gesellschaft

TRAKTANDEN:

1. Protokoll.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung pro 1939.
3. Bericht des Rechnungsrevisors und Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und Direktion.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
5. Wahl des Verwaltungsrates.
6. Wahl der Kontrollstelle.
7. Varia. (OF. 2653 B) 953 i

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und der Bericht der Kontrollstelle liegen ab 1. Mai 1940 im Bureau der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre auf. Dasselbe können auch die Eintrittskarten für die Generalversammlung gegen Vorweisung der Aktien bezogen werden.

Bern-Bümpliz, den 26. April 1940. Der Verwaltungsrat.

SAIA

Aktiengesellschaft für Schaltapparate Bern

Das Unternehmen ersucht sämtliche Aktionäre, ihre Aktientitel, zwecks Aenderung in Firma SAIA Aktiengesellschaft für Schaltapparate, bis am 4. Mai 1940 der Direktion, Gerbergasse 23, vorzulegen. 976 i

Bern, den 22. April 1940.

Die Direktion.

Solothurner Handelsbank

Olten Solothurn Grenchen

Wir kündigen hiermit unsere sämtlichen bis und mit 30. September 1940 kündbaren

4 % und 4 1/4 % Kassa-Obligationen

auf drei Monate zur Rückzahlung. Die Verzinsung hört mit dem Verfalltag auf.

Die Inhaber gekündeter Titel ersuchen wir, sich zwecks Erneuerung mit uns in Verbindung zu setzen. 935

Solothurn, den 26. April 1940.

Die Direktion.

Oeffentliches Inventar - Rechnungsruf

Erblasser: Herr

Johann Jakob Müller-Daley

geb. 1871, Jakobs sel., von Affoltern a. Albis, gew. Kaufmann an der Freiburgstrasse Nr. 49 in Biel, gestorben am 7. März 1940.

Eingabefrist bis und mit 8. Mai 1940.

- a) Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche beim Regierungstatthalteramt Biel.
- b) Für Guthaben des Erblassers bei Notar Fr. Möri, Collègeasse Nr. 27 in Biel.

Die Einsagen sind schriftlich und gestempelt einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen und Bürgschaftsansprüche haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft. (Art. 590 Z. G. B.)

Massverwalter: Herr Josef Sibold, Kassier in Nidau. 804

Biel, den 5. April 1940.

Der Beauftragte:
Fritz Möri, Notar.

Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnhäuser in Winterthur

Generalversammlung der Aktionäre

Montag, den 6. Mai 1940, 20 Uhr, im Hotel Löwen in Winterthur

TRAKTANDEN:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung pro 1939.
2. Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren.
3. Antrag des Verwaltungsrates betreffend Verwendung des Jahresertragnisses.
4. Wahl des Verwaltungsrates.
5. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
6. Statutenrevision.

Den Aktionären, deren Adressen bekannt sind, wird der Geschäftsbericht zugesandt. Derselbe kann auch von der Gesellschaft direkt bezogen werden. 973 i

Winterthur, den 24. April 1940.

Der Verwaltungsrat.

Société Vaudoise des Mines et Salines de Bex

Le dividende de l'exercice 1939 est payable par fr. 15.— net, contre remise du coupon n° 22 aux domiciles ci-après:

- à Lausanne: Banque cantonale vaudoise;
- à Bex: Banque cantonale vaudoise, agence de Bex.

(538-12 L)

Le Conseil d'administration.

Zeit und Arbeit einsparen

hilft Ihnen eine Ihrem Betrieb angepasste Organisation. Bewährte Experten durch

RUF - Organisation

Zürich, Löwenstrasse 19
Tel. 5 76 80

Sekretärin

mit Stenotypisten- und Sekretärindiplom

sucht Stelle

in Basel oder Umgebung. Deutsch, Franz., Englisch. Prima Zeugnisse. Eintritt kann sofort erfolgen. Offerten unt. Chiff. H 371 an Publicitas Bern.

Plus de

780 adresses exactes,

un « sommaire » et un « répertoire alphabétique »!

Voilà de quoi faciliter des travaux de recherches ou une propagande systématique: C'est dans la nouvelle liste d'associations professionnelles et d'autres organisations (économiques que vous trouverez ces renseignements. L'Administration de la Feuille officielle suisse du commerce vous l'enverra contre rembourse. fr. 2.25) ou versement préalable de fr. 2.15 sur compte de chèques postaux III. 5600.